

21. Januar 2021

**Ausweitung des Anspruchs auf Kinderkrankengeld wegen pandemie-
bedingter Betreuung des Kindes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 18. Januar 2021 wurde § 45 SGB V, der den Anspruch auf Kinderkrankengeld für gesetzlich Versicherte regelt, erweitert, um den coronabedingt erhöhten Betreuungserfordernissen Rechnung zu tragen.

Das Gesetz sieht vor, dass der Anspruch auf Kinderkrankengeld neben einer Erkrankung des Kindes auch dann besteht, wenn eine Betreuung des Kindes zu Hause erforderlich wird, weil pandemiebedingt die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen ist. Wurde der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt oder liegt eine behördliche Empfehlung (z. B. ein Appell der Landesregierung) vor, die Einrichtungen nicht zu besuchen, besteht ebenfalls ein Anspruch auf Kinderkrankengeld. **Dies ist im Saarland der Fall.** Der Anspruch besteht rückwirkend zum 5. Januar 2021.

Anspruchsberechtigt sind gesetzlich versicherte berufstätige Eltern, die selbst Anspruch auf Krankengeld haben **und** deren Kind gesetzlich versichert ist. Voraussetzung ist **ebenfalls**, dass es im Haushalt keine andere Person gibt, die das Kind betreuen kann.

Nach aktuellem Stand sind privat Versicherte von der Regelung nicht erfasst. Ihnen steht jedoch weiterhin eine Verdienstausfallentschädigung nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes zu.

Zum Verfahren - **und hier ist Ihre Mithilfe gefragt:** Die Versicherten stellen bei ihrer Krankenkasse einen **Antrag auf Kinderkrankengeld bei pandemiebedingter Betreuung des Kindes.** Dieses Formular ist bei den Krankenkassen erhältlich. Diesem Formular ist ein **Nachweis über die Nicht-Inanspruchnahme von Kita/Kindertagespflege/Schule bei Beantragung von Krankengeld** beizufügen. Wenn das gesunde Kind zur Kontaktvermeidung nicht in die Einrichtung geschickt wird, dann ist dort anzukreuzen **„aufgrund einer Empfehlung von behördlicher Seite, die Betreuungseinrichtung aus Gründen des Infektionsschutzes nicht zu besuchen“.** Bitte bestätigen Sie dort die Tage der Abwesenheit. Diese Musterbescheinigungen finden Sie auch zum Download auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend www.bmfsfj.de.

Weitere Informationen zu den Regelungen rund um die Erweiterung der Kinderkrankentage erhalten die Versicherten bei ihrer Krankenkasse oder auch auf der Website des für die Krankenversicherung zuständigen Bundesministeriums für Gesundheit www.bundesgesundheitsministerium.de.

Diese Regelung gilt auch, wenn eine Quarantäne für ein Kind angeordnet wurde. Hierzu können die Erziehungsberechtigten die entsprechende schriftliche Verfügung des Ordnungsamtes als Nachweis nutzen.

Wir möchten auch dieses Schreiben nochmals zum Anlass nehmen, um Ihnen für Ihr hohes Engagement in der für alle Beteiligten sehr herausfordernden Situation zu danken.

Freundliche Grüße
Im Auftrag
gez.:

Hubert Meusel
Ministerium für
Soziales, Gesundheit,

Dr. Michael Franz
Ministerium für
Bildung und Kultur

• Ministerium für
Bildung und Kultur



• Ministerium für
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

Frauen und Familie